

8. Kapitel: Zukünftige Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft

Nachdem die internationale und grenzüberschreitende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, ist auch die kollisionsrechtliche Problematik der Rechte des geistigen Eigentums immer weiter in den Fokus der Wissenschaft gerückt. Solange die nationalen Rechtsordnungen Unterschiede aufweisen, solange spielt die kollisionsrechtliche Ermittlung des anwendbaren Rechts eine entscheidende Rolle. Ziel muss hier die Entwicklung einer kollisionsrechtlichen Grundregel sein, die von den Gerichten weltweit beachtet wird, damit die Richter unabhängig vom Forumstaat bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen zur Anwendung ein und derselben nationalen Rechtsordnung gelangen.⁹⁰⁸ Wie nie zuvor wird derzeit nach Möglichkeiten und Lösungsansätzen gesucht, die oben dargelegten Schwierigkeiten auf internationaler Ebene in den Griff zu bekommen. Hierbei gilt es nicht nur die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen, sondern auch eine Wahl zu treffen zwischen einer traditionell territorialen Konzeption des Urheberrechts und einem einheitlichen, universalen Ansatz.

Im Folgenden sollen die derzeit in der internationalen Literatur diskutierten Lösungsansätze dargestellt und diskutiert werden sowie die Frage untersucht werden, ob zumindest für den Bereich der analogen Verbreitung ein Festhalten an der Anknüpfung des Schutzlandprinzips sinnvoll ist. Dabei soll eine ausführliche Diskussion der bereits im 2. Kapitel erläuterten Argumente für und wider einzelne Prinzipien nicht wiederholt werden. Vielmehr ist es Ziel dieses Kapitels, den Stand der aktuellen Diskussion unter den Vertretern der Literatur darzulegen und zu untersuchen, inwieweit neue Anknüpfungsmöglichkeiten in den vergangenen Jahren entwickelt wurden, welche Argumente zu ihrer Rechtfertigung und Begründung vorgebrachten werden, und ob sie tatsächlich eine Lösung für die Probleme im Bereich des internationalen Urheberrechts bieten können. Darüber hinaus soll eine Anknüpfungsmethode entwickelt werden, die den Interessen der Parteien gerecht wird, und die einen Kompromiss darstellt zwischen der strikten Anknüpfung an die *lex loci protectionis* einerseits und der *lex originis* andererseits.

Zunächst wird ein Überblick gegeben über die derzeit auf internationaler Ebene laufenden Projekte (unter § 1). Im Anschluss folgt eine getrennte kollisionsrechtliche Prüfung des Erwerbs des Urheberrechts im Allgemeinen (unter § 2), des Erwerbs von Urheberrechten an im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken inklusive der Filmwerke (unter § 3), sowie des Erwerbs von Urheberrechten unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts (unter § 4). Auch die Rolle des *ordre public*-Vorbehals und der *mandatory rules* (unter § 5) soll besprochen werden.

908 So bereits *Thum*, in: *Drexel/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 280.

Auf internationaler Ebene kommt derzeit zwei Projekten besondere Bedeutung zu. Bei Ersterem handelt es sich um eine Initiative des *American Law Institute* mit dem Titel „Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments in Transnational Disputes“⁹⁰⁹, bei Zweitem um ein Projekt des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München sowie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg mit dem Titel: „European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)“.⁹¹⁰ Im Folgenden soll ein Überblick über Inhalt, Ziel und Stand der beiden Projekte gegeben werden. Welche konkreten Anknüpfungsmodelle sie dann hinsichtlich der einzelnen Fragen verfolgen, wird im Rahmen der allgemeinen Diskussion der Anknüpfungsmöglichkeiten erörtert werden.

I. American Law Institute Project

Das Projekt des *American Law Institute* ist entstanden auf Initiative der beiden New Yorker Professorinnen *Jane C. Ginsburg* und *Rochelle Dreyfuss*. Vorangegangen waren Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Erarbeitet wurde hier ein Entwurf zur internationalen Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen, der, nachdem er 1999 fertig gestellt wurde, in der darauf folgenden Zeit auf erheblichen Widerstand stieß. Besondere Ablehnung erzeugte dabei die Einbeziehung und Behandlung der Rechte des Geistigen Eigentums. Während das Vorhaben als gescheitert galt, war obiger Entwurf Grundlage und Ausgangspunkt für das hier besprochene Projekt.⁹¹¹ Zunächst unter Bearbeitung von *Rochelle Dreyfuss*, Professorin an der New York University, und *Jane C. Ginsburg*, Professorin an der Columbia University, wurde ein erster Entwurf 2001 präsentiert. Im Jahr 2002 wurde das Projekt dann vom *American Law Institute* angenommen. Am 14.05.2007 wurde der Entwurf formal genehmigt. Eine offizielle Veröffentlichung des Textes ist für Anfang 2008 vorgesehen.⁹¹² Unter der Leitung der drei Autoren *Dreyfuss, Ginsburg* und *François Dessemontet*, Professor an der Universität Lausanne, wird die Arbeit begleitet von einer Gruppe internationaler Berater (genannt

909 Im Folgenden bezeichnet als *ALI Principles* oder schlicht *Principles*.

910 Bei beiden Projekten handelt es sich um „works in progress“. Ihre Darstellung an dieser Stelle ist daher eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklungen, ihre Aktualität wird angesichts des Fortschreitens der Arbeiten aber begrenzt sein.

911 *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819 ff. (2005); *Dreyfuss/Ginsburg*, CRI 2003, 33.

912 Siehe http://www.ali.org/index.cfm?fuseaction=projects.proj_ip&projectid=1 (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

advisers), die zur Hälfte aus dem Ausland stammen, zur Hälfte Mitglieder des *American Law Institute* sind.⁹¹³

Ziel des Projekts ist es nicht, verbindliche und umfassende Regelungen für die gerichtliche Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen oder Beeinträchtigungen anderer Rechte des geistigen Eigentums aufzustellen, denn die an der Ausarbeitung dieses Projekts beteiligten Vertreter repräsentieren nicht die einzelnen Staaten.⁹¹⁴ Auch die Einhaltung der sonst für das *American Law Institute* typischen Vorgehensweise des Verfassens sog. *Restatements* ist in diesem Falle nicht möglich, da im internationalen Immateriagüterrecht keine gesetzlichen Normen existieren, die man neu darstellen und auslegen könnte. Man entschied sich daher zur Abfassung sog. *Principles*. Diese sollen als Hilfestellung dienen: den Gesetzgebern, wenn sie sich mit dem Erlass von Rechtsnormen in diesem Bereich beschäftigen, den Wissenschaftlern und Praktikern bei der weiteren Auseinandersetzung und Diskussion zur Förderung des Dialogs und den Parteien eines Rechtsstreits, da sie die Geltung der *Principles* vertraglich vereinbaren können.⁹¹⁵

Die *Principles* gliedern sich in vier Teile.⁹¹⁶ Nach Festlegung des Anwendungsbereiches folgen ein zweiter Abschnitt zur internationalen Zuständigkeit, ein dritter zum anwendbaren Recht und schließlich ein vierter zur Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen.⁹¹⁷ Die Regelungen zur Wahl des anwendbaren Rechts beginnen mit § 301. Bereits anhand dieser Norm wird deutlich, dass die *Principles* aus kollisionsrechtlicher Sicht zwischen den einzelnen Aspekten der Immateriagüterrechte, also Existenz, Inhaberschaft, Inhalt und Umfang des Schutzrechts, differenzieren. Sachrechtlich lag all diesen Aspekten die territoriale Beschränkung der Immateriagüterrechte zugrunde. Anwendbar soll daher grundsätzlich das Recht des Staates sein, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird.

Hinsichtlich oben genannter Aspekte der Schutzrechte erkennen die *Principles* damit die Territorialität der Immateriagüterrechte im hohen Maße an und respektieren zunächst einmal die verschiedenen kulturellen und industriellen Grundsätze und Identitäten der einzelnen Staaten. Dies soll zumindest insoweit gelten, als die originäre Inhaberschaft an eintragungspflichtigen Schutzrechten sowie an nicht eingetragenen Marken betroffen ist, §§ 311, 312. Der Grundsatz wird erst aufgegeben, wenn die nicht eingetragenen Schutzrechte und damit auch das Urheberrecht zur Sprache kommen. Denn anders als bei den registerpflichtigen Rechten soll die Rechtsinhaberschaft nicht in jedem Staat neu beurteilt werden. Ausgangspunkt für eine Rege-

913 *Dessemontet*, 30 Brook. J. Int'l L. 849, 850 (2005); eine Liste der Teilnehmer kann abgerufen werden unter www.ali.org (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

914 *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 826 (2005).

915 *Dessemontet*, 30 Brook. J. Int'l L. 849, 854 f. (2005); *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 826 (2005).

916 Grundlage der hier besprochenen Regelungen bildet der *Preliminary Draft No. 2* vom 20.1.2004, der abgedruckt ist in *Basedow/Drexel/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 229 ff. *Dreyfuss/Ginsburg*, CRi 2003, 33 ff. und *Kur*, CRi 2003, 65 ff. äußern sich zu einem früheren Entwurf vom 17.1.2003.

917 *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 827 (2005).

lung soll vielmehr die einheitliche Beurteilung der Inhaberschaft am Urheberrecht sein.⁹¹⁸

II. European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)

Etwa zeitgleich mit den ersten Bemühungen der Professorinnen *Dreyfuss* und *Ginsburg* bildete sich auch am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München eine Initiative, deren Ursprünge ebenfalls mit den Vorgängen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verbunden sind.⁹¹⁹ Als deutlich wurde, dass die Bemühungen für den Abschluss einer Konvention zur internationalen Zuständigkeit und Durchsetzbarkeit ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für den Bereich des Geistigen Eigentums nicht problemlos zu realisieren sein werden, entwickelte das Institut zunächst einen Entwurf hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in diesem Bereich, der erstmals im Jahre 2003 im Rahmen eines Symposiums vorgestellt und diskutiert wurde.⁹²⁰ Zwei Faktoren beeinflussten die Arbeit der Gruppe. Zum einen führte das Scheitern der Bemühungen der Haager Konferenz dazu, dass das Projekt nun als eigenständiges Regelungsvorhaben geführt wird, und nicht mehr mit dem Ziel, die entworfenen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt in eine Konvention zu integrieren. Daneben wurde deutlich, dass alleine die Regelung der internationalen Zuständigkeit nicht ausreichend ist, da von dieser die Wahl des anwendbaren Rechts abhängt. Die Initiative setzt sich mittlerweile daher auch mit Fragen des Kollisionsrechts auseinander.⁹²¹ Neben dem Münchener Max-Planck-Institut steht es nun auch unter der Leitung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Dabei findet derzeit eine rein akademische Auseinandersetzung statt. Neben Vertretern der beiden Max-Planck-Institute in München und Hamburg sind mehrere Professoren und Wissenschaftler verschiedener europäischer Staaten und der USA Mitglieder des Arbeitskreises.⁹²²

Ein besonderes Anliegen der Gruppe ist es darzulegen, dass, trotz der revolutionären und auch stetig fortschreitenden technischen Entwicklungen, eine völlige Aufgabe des Territorialitätsgrundsatzes sowie der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* nicht erforderlich und auch gar nicht erstrebenswert ist.⁹²³ Begründet wird dies insbesondere mit der Souveränität der einzelnen Staaten in dem Sinne, dass diese die Aspekte des Geistigen Eigentums, die Auswirkungen innerhalb ihres Territoriums zeigen, selbstständig regeln können. Darüber hinausgehend werde die grundsätzliche

918 *Dreyfuss*, 30 Brook. J. Int'l L. 819, 845 (2005).

919 Ins Leben gerufen wurde die Initiative von Josef Drexl und Annette Kur.

920 Über die Tagung berichtet *Kur*, GRUR Int. 2004, 306; die einzelnen Beiträge wurden veröffentlicht in einem Tagungsband: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005.

921 *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 956 f. (2005).

922 Siehe zur Entstehung und Entwicklung der Initiative *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 955 ff. (2005).

923 *Kur*, 30 Brook. J. Int'l L. 951, 953 ff. (2005).